4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Feusdorf vom _____

Der Ortsgemeinderat Feusdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende 4. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten,
c) Urnengrabstätten, als Reihen- und Wahlgrabstätten, sowie Anonymgrabstätten
d) Rasengräber als Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
e) Ehrengrabstätten

Artikel II

§ 15 wird Abs. 8 gestrichen

Artikel III

§ 15 a „Rasengräber“ wird neu eingefügt:

(1) Rasengräber sind diejenigen Gräber, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden.
(2) Die Grabstätte ist innerhalb von 2 Monaten mit einer Steinplatte mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbejahr in einer Größe von 50 x 30 x 4 cm zu versehen, die durch die Angehörigen oder deren Beauftragten verlegt wird. Die Grabplatte darf nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein.
(3) Grabeinfassungen, Grabmale, Grabzubehör wie Blumenvasen, Grableuchten etc. sind auf den Rasengräbern nicht zulässig.
(4) Die Pflege der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung.

Artikel IV

Die Anlage 1 der Friedhofssatzung vom 22.09.2005 wird durch die Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel V

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Feusdorf, _____
Ortsgemeinde Feusdorf

Franz Josef Hilgers, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage 1 zur Friedhofssatzung

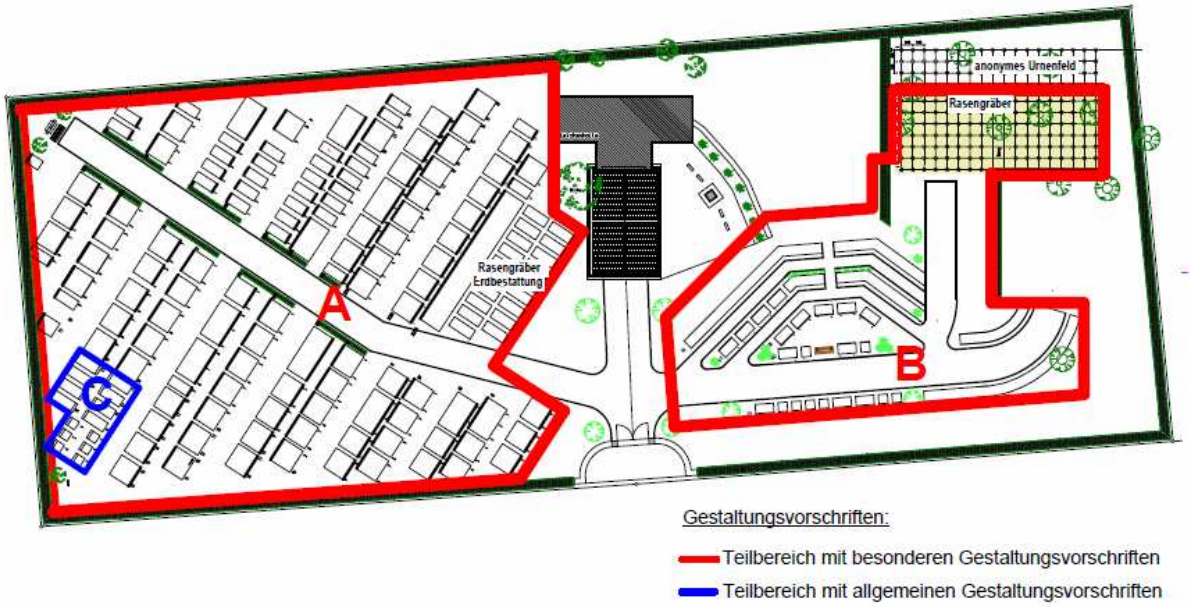

Hinweis:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.